

89. Welche Wirkung hat nach französischem Rechte die Pfändung des Anspruches auf Teilung einer Gütergemeinschaftsmasse? Kann die Überweisung eines solchen Anspruches zur eigenen Einziehung gemäß § 736 C.P.D. wirksam erfolgen?

II. Civilsenat. Urth. v. 4. November 1898 i. S. Gebr. M. u. Gen. (Bekl.) w. P. (Kl.). Rep. II. 228/98.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Diedenhofen vom 9. August 1893 waren für die Gebrüder M. als Gläubiger des Klägers die dem Kläger als einzigem Erben des P. angeblich zustehenden Mobil- und Immobilienansprüche an die durch den Tod des P. aufgelöste Gütergemeinschaft auf Höhe von 4240,80 M gepfändet, und ihnen zugleich diese Ansprüche zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Der gegen die Erbin der Ehefrau P. und die Gebrüder M. erhobenen Klage auf Teilung der Gütergemeinschaft P. setzten die Beklagten u. a. den Einwand entgegen, daß sie sich auf Grund der gerichtlichen Überweisung bereits außergerichtlich auseinandergesetzt hätten, wobei übrigens die Gebrüder M. nur teilweise Befriedigung erhalten hätten.

Nachdem in erster Instanz die Klage aus anderen Gründen abgewiesen war, wurde auf Berufung des Klägers dieser für befugt erachtet, die Teilung der Gütergemeinschaft der Eheleute P. zu verlangen.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Einwand der Beklagten, daß sie zu einer Auseinandersetzung mit dem Kläger nicht verpflichtet seien, weil sie auf Grund des amtsgerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 9. August 1893 die Gütergemeinschaft bereits unter sich geteilt haben, ist vom Berufungsgericht mit Recht verworfen worden. Durch diesen Beschluß sind wegen einer Forderung der Gebrüder M. von 4227,25 M nebst Zinsen und Kosten die dem Kläger an der genannten Gütergemeinschaft „angeblich zustehenden Mobilien- und Immobilienansprüche auf Höhe von 4240,80 M nebst Zinsen gepfändet“ und zugleich den Gläubigern „auf Höhe des erwähnten Betrags zur Einziehung überwiesen“ worden. Sollte mit diesem Beschluß die Pfändung der Miteigentümerrechte des Klägers an den beweglichen und unbeweglichen Sachen der Gütergemeinschaft gemeint sein, so würde demselben rechtliche Wirksamkeit deshalb versagt werden müssen, weil infolge des in Art. 883 Code civil zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes der Bestand jener Miteigentümerrechte ein durchaus ungewisser ist; denn erst mit der Teilung entscheidet sich, ob die zur Gütergemeinschaft gehörigen Sachen ganz, zum Teil, oder gar nicht in das Eigentum des anteilsberechtigten Schuldners fallen. Da aber „Ansprüche“ als gepfändet bezeichnet sind, so kann man den Beschluß im Sinne einer Pfändung des Anspruches auf Teilung auffassen. Eine solche Pfändung ist nun zwar für zulässig zu erachten, wenn auch der Anspruch auf Teilung nicht die Bezeichnung eines selbständigen Forderungsrechtes verdienen mag, sondern nur das Mittel ist, die erwähnte Ungewißheit der dinglichen Rechte der Beteiligten zu beseitigen; denn immerhin kann diesem Teilungsanspruch die Eigenschaft eines Vermögensrechtes im Sinne des § 754 C.P.D. nicht versagt werden, auf welches den Zugriff sich zu sichern die Gläubiger der Beteiligten ein erhebliches Interesse haben können. Es muß deshalb als in der Absicht des Gesetzgebers liegend betrachtet werden, durch die erwähnte Vorschrift auch die Pfändung dieses Anspruches zuzulassen. Auf der anderen Seite ist aber dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die Pfändung eines solchen Teilungsanspruches nur die dem Charakter desselben entsprechende Wirkung hat; sie gewährt weder ein Pfandrecht an den Bestandteilen der Masse oder an dem Teilungsanspruch selbst, noch kann auf Grund der Pfändung die Überweisung des Teilungs-

anspruches zur Einziehung oder an Zahlungsstatt rechtswirksam verordnet werden; ihre Wirkung beschränkt sich vielmehr darauf, daß der Schuldner ferner nicht befugt ist, seinen Anteil an der Gütergemeinschaft zum Nachteil des Gläubigers zu veräußern oder anderweit darüber zu verfügen. Zwar gehört zu den Vorschriften, deren entsprechende Anwendbarkeit der § 754 C.B.O. verordnet, auch der § 736, dessen Abs. 1 bestimmt, daß die gepfändete Geldforderung dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte zu überweisen ist, und der § 737, wonach durch die Überweisung die förmlichen Erklärungen des Schuldners ersetzt werden, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Allein weder die direkte, noch die entsprechende Anwendung dieser Paragraphen ist hier möglich, die erstere nicht, weil der Teilungsanspruch keine Geldforderung ist, die zweite nicht, weil er einer Geldforderung auch nicht darin gleichsteht, daß der Gläubiger ohne Zuziehung des Schuldners ihn mit der Wirkung geltend machen könnte, wie es der Gläubiger thut, der durch Einziehung der Geldforderung des Schuldners unmittelbar sich selbst wegen seiner Forderung an den Schuldner befriedigt. Es ist zur Zeit der Pfändung des Teilungsanspruches nicht nur durchaus ungewiß, ob der Schuldner bei der Teilung auf seinen Anteil bares Geld oder Geldforderungen zugewiesen erhalten wird, welche der Gläubiger ohne weiteres zur eigenen Befriedigung verwenden könnte, sondern es ist vor allem auch rechtlich nicht ausföhrbar, dem Gläubiger die Befugnis zur teilweisen Realisierung des Teilungsanspruches, nämlich in Höhe seiner Forderung, einzuräumen. Könnten die Beteiligten selbst auch einzelne Gegenstände von der Teilung ausschließen und so die Teilungsmasse derart beschränken, daß die dem einen von ihnen zufallenden Werte gerade zur Deckung seiner Schuld ausreichen, so würde doch die Überweisung des Teilungsanspruches an den Gläubiger eines Beteiligten in Höhe eines bestimmten Betrages die Befugnis zur Vornahme einer in der erwähnten Weise beschränkten Teilung keineswegs enthalten; die vollständige Teilung aber kann immer nur unter freiwilligem oder nach dem Prozeßgesetze erzwungenem Beitritt aller Beteiligten und insbesondere auch des beteiligten Schuldners geschehen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß unter Umständen, wie es im gegen-

wärtigen Falle zutrifft, der ganze Anteil des Schuldners zur Tilgung seiner Schuld nicht zureicht, und daß dies zur Zeit der Pfändung und Überweisung vielleicht schon mit Sicherheit erkannt werden konnte. Die Notwendigkeit der Teilnahme aller Beteiligten an der Teilung folgt aus dem Wesen derselben, als der Aufhebung der Gemeinschaft, von selbst, und wenn zuzugeben ist, daß an Stelle der Beteiligten auch deren Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigte die Teilung vornehmen können, so ist dabei doch vorauszusetzen, daß diese Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten den Rechtsvorgänger oder Machtgeber in seinem ganzen Recht vertreten; auch eine freiwillige Abtretung des Anteiles an der Gütergemeinschaft in Höhe eines bestimmten Geldbetrages oder die Bevollmächtigung, die Teilung in Höhe eines bestimmten Geldbetrages durchzuführen, würde die Befugnisse des Cessionars oder Bevollmächtigten nicht derartig begrenzen, daß er daraufhin eine wirksame Teilung der Gemeinschaft mit den übrigen Teilnehmern vornehmen könnte. Durch die trotzdem vom Amtsgerichte Diebenhofen am 9. August 1893 verordnete Überweisung des Teilungsanspruches auf Höhe einer bestimmten Summe erlangten nach alledem die Gebrüder M. bezüglich des Rechtes, die Teilung der Gütergemeinschaft B. zu betreiben oder ihre Zuziehung zu dieser Teilung durchzusetzen, keine anderen Befugnisse, als sie nach Artt. 1166 und 882 Code civil ohnehin besaßen. Der Gebrauch dieser Befugnisse erforderte aber die freiwillige oder nach Maßgabe der Prozeßgesetze erzwungene Teilnahme ihres Schuldners an der Auseinandersetzung.“ . . .